

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW
40192 Düsseldorf

Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge/Versorgung in der Besoldungsgruppe A entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung/Versorgung vorzunehmen und lege

Widerspruch

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung/Versorgung ein.

Begründung:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienststrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Gegensatz dazu wurde die Besoldung/Versorgung seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt: Das Urlaubsgeld wurde abgeschafft und die Sonderzuwendung herabgesetzt. Die Nettobezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben. Maßnahmen der Kostendämpfung in der Beihilfe vermindern das für den privaten Verbrauch zur Verfügung stehende Einkommen zusätzlich. Die Kürzungen wurden mit dem Argument der angespannten Haushaltslage begründet. Eine solche Begründung trägt verfassungsrechtlich nicht: Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung/ Versorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2018 mit zwei Beschlüssen –2 C 32.17 und 2 C 34.17- entschieden, dass die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Gleiche für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 gilt und hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht auf das Abstandsgebot hingewiesen, welches hier nicht gewahrt war. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.05.2017 -2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14- untersagt das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.

Auch für das Land Berlin hat das BVerfG mit Entscheidung vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 – festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den verfahrensgegenständlichen Jahren insgesamt verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Gleichzeitig konkretisiert das Bundesverfassungsgericht seine Grundsatzentscheidung zur Frage der Amtsgemessenheit aus dem Jahre 2015. U.a. stellt es noch einmal klar, dass das Mindestabstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz darstellt. Werde der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand einer Besoldungsgruppe zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden von 15 % nicht eingehalten, liege allein schon darin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Außerdem stellt der Senat klar, dass ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot in der untersten Besoldungsgruppe ein Indiz für eine unzureichende verfassungsrechtliche Ausgestaltung auch der nachfolgenden höheren Besoldungsgruppen ist.

Nach all dem lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Nordrhein-Westfalen nicht gewährt wird.

Ich erkläre mich mit dem Aussetzen des Verfahrens bis zum Abschluss von Parallelverfahren einverstanden, soweit Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten (Zusage des Finanzministeriums an den DGB am 12.11.2021 – B 2020 – 14.3 – IV A 6).

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
